

Brandschutzgesetz Brandenburg

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg

(Brandschutzgesetz –BSchG)

In der Fassung der Bek. vom 9. März 1994 (GVBl. I S.65)

Inhaltsübersicht :

I. Abschnitt Aufgaben und Träger

- § 1 Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte
- § 2 Aufgaben der Landkreise
- § 3 Aufgaben des Landes
- § 4 Art der Durchführung

II. Abschnitt Die Feuerwehren

- § 5 Arten
- § 6 Berufsfeuerwehren
- § 7 Einrichtung Freiwilliger Feuerwehren
- § 8 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
- § 9 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
- § 10 Hauptberufliche Kräfte
- § 11 Pflichtfeuerwehren
- § 12 Heranziehung
- § 13 Leiter der Pflichtfeuerwehr
- § 14 Betriebs- und Werkfeuerwehren
- § 15 Einrichtung von Betriebs- und Werkfeuerwehren
- § 16 Verbände der Feuerwehren
- § 17 Überörtliche Hilfe der Feuerwehren
- § 18 Einsatz auf Autobahnen und Wasserstraßen
- § 19 Einsatz im Rettungsdienst und bei Katastrophen
- § 20 Leitstellen
- § 21 Ausbildung der Feuerwehren

III. Abschnitt Vorbeugender Brandschutz

- § 22 Beteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren
- § 23 Brandschau
- § 24 Brandsicherheitswachen

IV. Abschnitt Aufsicht

- § 25 Aufsichtsbehörden
- § 26 Weisungsrecht
- § 27 Kreisbrandmeister, Landesbrandmeister
- § 28 Brandschutzbeirat

V. Abschnitt Pflichten der Bevölkerung

- § 29 Meldepflicht
- § 30 Hilfeleistungspflicht
- § 31 Pflichten der Grundstückseigentümer und –besitzer
- § 32 Bußgeldvorschriften
- § 33 Entschädigung
- § 34 Einschränkung von Grundrechten

VI. Abschnitt Kosten des Brandschutzes

- § 35 Kostenpflicht
- § 36 Kostenersatz

VII. Abschnitt Schlußvorschriften

- § 37 Zuständigkeit anderer Behörden
 - § 38 Befugnisse der Landesregierung und des Ministers des Innern
 - § 39 Übergangsbestimmungen
 - § 40 Inkrafttreten
-

I. Abschnitt. Aufgaben und Träger**§ 1 Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte**

- (1) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte sind Träger des Brandschutzes.
- (2) Zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unterhalten die Träger des Brandschutzes den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als ihre Einrichtungen.
- (3) Die Träger des Brandschutzes treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Ist im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und Löschmittelbevorratung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 2 Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise oder mehrere Landkreise gemeinsam unterhalten Einrichtungen für die Feuerwehren in diesen Gebieten, soweit dafür ein Bedarf besteht. Unter der gleichen Voraussetzung obliegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der zur Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen.

§ 3 Aufgaben des Landes

- (1) Das Land fördert den Brandschutz und die Hilfeleistung.
- (2) Das Land sorgt für die notwendigen zentralen Ausbildungen. Es unterhält technische Einrichtungen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Hilfeleistung. Es wirkt dabei auf eine

Zusammenarbeit mit anderen Ländern hin.

(3) Das Land trifft die zur Verhütung und Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen zentralen Maßnahmen.

§ 4 Art der Durchführung

Die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Ämter und die amtsfreien Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

[zurück zur Übersicht](#)

II. Abschnitt. Die Feuerwehren

§ 5 Arten

(1) Die Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) sowie Betriebsfeuerwehren und Werkfeuerwehren.

(2) Eine Berufsfeuerwehr bildet mit der Freiwilligen Feuerwehr und, soweit vorhanden, der Pflichtfeuerwehr die Feuerwehr der Gemeinde.

§ 6 Berufsfeuerwehren

(1) Die Träger des Brandschutzes können Berufsfeuerwehren errichten. Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern sind hierzu verpflichtet.

(2) Das Personal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptberuflichen Kräften gebildet. Für sie gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Einrichtung Freiwilliger Feuerwehren

Die Träger des Brandschutzes haben auf die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken. Sie sollen in den Freiwilligen Feuerwehren die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern.

§ 8 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) werden auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters nach Anhörung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren vom Träger der Feuerwehr bestellt, und zwar, soweit sie nicht hauptamtlich eingestellt oder angestellt sind, durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Der Wehrführer und seine Stellvertreter müssen die persönliche und fachliche Eignung für ihr Amt haben.

(2) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird vom Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Zug- und Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihren Reihen für die Dauer von 6 Jahren einen Sprecher, der die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt.

§ 9 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden durch den Wehrführer aufgenommen, befördert und entlassen.
- (2) Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Ihm dürfen aus dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr keine Nachteile in seinem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entfällt für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären; dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch den Träger des Brandschutzes ersetzt, soweit ihm nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht oder ein Kostenersatz durch das Land erfolgt. Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn durch den Träger des Brandschutzes rechtzeitig mitzuteilen. Einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausfall ersetzt; der Innenminister kann Höchstsätze festsetzen.
- (3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erwachsen, sind von dem Träger des Brandschutzes zu ersetzen, sofern dem Betroffenen nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht.
- (4) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Sie dürfen nur zu Übungsdiensten und im Einsatz nur zu Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (5) Die Träger des Brandschutzes können auf der Grundlage einer Satzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung festlegen.

§ 10 Hauptberufliche Kräfte

- (1) Ämter und amtsfreie Gemeinden können ständig besetzte Feuerwachen errichten. Ämter und amtsfreie Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern sind hierzu verpflichtet. Der Minister des Innern kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache müssen hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr eingestellt werden; sie sind in ihrer Rechtsstellung den Angehörigen der Berufsfeuerwehren gleichgestellt. Für sie gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 11 Pflichtfeuerwehren

Kann eine bestehende öffentliche Feuerwehr einen ausreichenden Brandschutz nicht gewährleisten oder kommt eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande, so hat der Träger des Brandschutzes eine Pflichtfeuerwehr einzurichten.

§ 12 Heranziehung

- (1) Zur Pflichtfeuerwehr kann jeder männliche Einwohner vom 18. bis zum 60. Lebensjahr herangezogen werden. Nicht feuerwehrpflichtig sind Polizeivollzugsbeamte, Angehörige der Bundeswehr, Zivildienstleistende, Angehörige des Bundesgrenzschutzes, Forstbeamte sowie aktive Angehörige einer anderen im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation oder Einrichtung

sowie alle diejenigen, die einen Ablehnungsgrund für ein kommunales Ehrenamt geltend machen können.

(2) Der Bürgermeister zieht die Pflichtigen durch einen schriftlichen Verpflichtungsbescheid zur Dienstleistung heran.

(3) Die Herangezogenen sind zur Dienstleistung in der Feuerwehr verpflichtet. In ihren Rechten und Pflichten sind sie ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt.

§ 13 Leiter der Pflichtfeuerwehr

(1) Die Pflichtfeuerwehr wird vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, sofern eine Berufsfeuerwehr eingerichtet ist, von deren Leiter geführt. Besteht bei einem Träger des Brandschutzes keine öffentliche Feuerwehr, so wird der Leiter der Pflichtfeuerwehr und sein Vertreter nach Anhörung des Kreisbrandmeisters bestimmt.

(2) Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 hinsichtlich der Beförderung entsprechend.

§ 14 Betriebs– und Werkfeuerwehren

(1) Betriebsfeuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz gewerblicher Betriebe bzw. öffentlich-rechtlicher oder privater sonstiger Einrichtungen.

(2) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder staatlich anerkannte Feuerwehren. Sie werden aus hauptberuflichen oder aus nebenberuflichen Kräften gebildet. Sie müssen in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 15 Einrichtung von Betriebs– und Werkfeuerwehren

(1) Gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen können Betriebsfeuerwehren einrichten.

(2) Auf Antrag eines Betriebes oder einer Einrichtung kann der Minister des Innern eine Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr anerkennen.

(3) Der Minister des Innern kann Betriebe oder Einrichtungen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, verpflichten, eine den Bedürfnissen des Betriebes entsprechende Werkfeuerwehr einzurichten, auszustatten und zu unterhalten.

(4) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Bekämpfung von Schadenfeuer oder die Hilfeleistung den Werkfeuerwehren. Die öffentliche Feuerwehr ist in einem Schadensfall unverzüglich zu benachrichtigen; sie wird in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert wird.

(5) Der Minister des Innern kann den Leistungsstand einer Werkfeuerwehr jederzeit nachprüfen. Erfüllt eine anerkannte Werkfeuerwehr ihre Aufgaben nicht, so ist die Anerkennung zurückzunehmen.

(6) Die Kosten der Betriebs– und Werkfeuerwehren tragen die Betriebe oder Einrichtungen.

§ 16 Verbände der Feuerwehren

(1) Die gemeinnützigen Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Jugendfeuerwehren und die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

(2) Dem Land, den Landkreisen und den Trägern des Brandschutzes obliegt die Pflicht, vor Entscheidungen, von denen Belange des Feuerwehrwesens berührt werden, den Landesfeuerwehrverband bzw. seine nachgeordneten Gliederungen zu hören. Das betrifft insbesondere die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Normen für den Brandschutz und das Feuerwehrwesen, den Versicherungs- und Unfallschutz in den Feuerwehren, die Anforderungen für die Qualifikation im Feuerwehrdienst, die Einführung neuer Feuerwehrtechnik und –ausrüstungen sowie den Bau von Feuerwehrobjekten. Dabei gegebene Empfehlungen und Hinweise sind nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten zu berücksichtigen.

§ 17 Überörtliche Hilfe der Feuerwehren

(1) Die öffentlichen Feuerwehren sind auf Anforderung eines anderen Trägers des Brandschutzes oder Rettungsdienstes, der Aufsichtsbehörden oder der Bergbehörde, der Umweltbehörde, bei Waldbränden auch auf Anforderung der Forstbehörde zur Hilfeleistung bei Schadenfeuer, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen verpflichtet, soweit die Sicherheit im eigenen Bereich nicht gefährdet ist.

(2) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren bei Schadenfeuer die Hilfe über die Grenze ihres Zuständigkeitsbereiches hinaus unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen ersetzt der Träger der Feuerwehr, in dessen Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist, die Kosten; dies gilt auch für die Kosten für besondere Sachaufwendungen nach Satz 1. Das Land kann zu den Kosten der überörtlichen Hilfeleistungen Zuweisungen gewähren.

(3) Bei Großschadenfeuer oder besonderen öffentlichen Notständen können die Aufsichtsbehörden die Hilfeleistung anordnen, auch wenn die Sicherheit im eigenen Zuständigkeitsbereich vorübergehend gefährdet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Werkfeuerwehren für die Hilfe außerhalb des Betriebes entsprechend; die durch den Einsatz entstandenen Kosten sind zu ersetzen. Absatz 3 gilt nicht für Werkfeuerwehren, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der Werkfeuerwehr erfordert.

§ 18 Einsatz auf Autobahnen und Wasserstraßen

Der Minister des Innern kann den öffentlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche auf Autobahnen, sonstigen Schnellstraßen sowie auf Wasserstraßen zuweisen.

§ 19 Einsatz im Rettungsdienst und bei Katastrophen

Die Feuerwehren wirken im Rettungsdienst mit.
Im Katastrophenfall eingesetzte Feuerwehren unterstehen dem zuständigen Leiter der Katastrophenabwehr.

§ 20 Leitstellen

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat eine Leitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Aufgaben für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz wahrnimmt. Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftarbeit gemeinsame Leitstellen einrichten und unterhalten.

§ 21 Ausbildung der Feuerwehren

- (1) Die Grundausbildung der freiwilligen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren führen die Träger der Feuerwehr durch. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der freiwilligen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den kreisfreien Städten und Landkreisen. Die Ausbildung zu freiwilligen Führungskräften öffentlicher Feuerwehren und deren Fortbildung ist Aufgabe des Landes.
- (2) Der Minister des Innern kann anordnen, da für bestimmte Spezialaufgaben Angehörige öffentlicher Feuerwehren zentral ausgebildet werden.
- (3) Die Ausbildungseinrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen den Betriebs- und Werkfeuerwehren für ihre Angehörigen gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

[zurück zur Übersicht](#)

III. Abschnitt. Vorbeugender Brandschutz

§ 22 Beteiligung in bauaufsichtlichen Verfahren

Für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Dienststellen sind die Träger des Brandschutzes, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen oder deren öffentliche Feuerwehren über gleichwertige hauptberufliche Kräfte verfügen, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Landkreise.

§ 23 Brandschau

- (1) Die Träger des Brandschutzes sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen eine Brandschau durchzuführen. Durch die Brandschau sind, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Feuerstättenschau, Gebäude und Einrichtungen zu überprüfen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein würden.

- (2) Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren treffen die örtlichen Ordnungsbehörden, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 24 Brandsicherheitswachen

- (1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher dem Träger des Brandschutzes anzugeben. Dieser ist verpflichtet, die notwendigen Brandsicherheitswachen zu stellen, sofern der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht selbst genügt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit solche Wachen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften gefordert werden.

(2) Der Führer einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs– und Angriffswege erforderlich sind.

[zurück zur Übersicht](#)

IV. Abschnitt. Aufsicht

§ 25 Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die Ämter und amtsfreien Gemeinden ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Landkreise ist das Ministerium des Innern.

§ 26 Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger des Brandschutzes, insbesondere über den Leistungsstand der öffentlichen Feuerwehren, zu informieren.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Trägern des Brandschutzes nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen

1. die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen über die Stärke, Gliederung, Ausstattung, Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren bei Ersatzleistungen nach § 9 Abs. 2 und § 35 Abs. 2, den Kostenersatz nach § 17 Abs. 2, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeister, die Brandsicherheitswachen, die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen sowie die Löschwasserversorgung,
2. die Aufsichtsbehörden besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der Träger des Brandschutzes zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

§ 27 Kreisbrandmeister, Landesbrandmeister

(1) Zur Unterstützung des Landrats bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren sowie zur Durchführung der den Landkreisen nach § 2 obliegenden Aufgaben ernennt der Kreistag auf Vorschlag des Landesbrandmeisters, der vorher die Wehrführer der öffentlichen Feuerwehren im Landkreis angehört hat, aus den Reihen der Wehrführer einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Der Kreisbrandmeister kann die Leitung der Freiwilligen Feuerwehren bei einem überörtlichen Einsatz nach § 17 oder beim Einsatz mehrerer Feuerwehren übernehmen.

(2) Der Minister des Innern ernennt zu seiner Unterstützung bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren sowie zur Unterstützung bei der Bekämpfung öffentlicher Notstände und Katastrophen nach Anhörung der Kreisbrandmeister einen Landesbrandmeister und einen Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit des Landesbrandmeisters und seines Stellvertreters beträgt sechs Jahre.

(3) Der Landesbrandmeister, die Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung.

§ 28 Brandschutzbeirat

(1) Zur Unterstützung des Ministers des Innern in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Hilfeleistung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird ein Brandschutzbeirat gebildet, dessen Mitglieder und deren Stellvertreter der Minister des Innern bestellt. Dem Brandschutzbeirat gehören an

1. der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.,
2. drei Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren,
3. ein Vertreter der Berufsfeuerwehren,
4. ein Vertreter der Werkfeuerwehren,
5. zwei Vertreter der kommunalen Spartenverbände,
6. zwei Vertreter der Berufsverbände der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr,
7. je ein Vertreter der öffentlichen und der privaten Feuerversicherung.

Den Vorsitz führt der Minister des Innern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Brandschutzbeirats beträgt vier Jahre. Die Mitglieder scheiden aus, wenn die Zugehörigkeit zu den von ihnen vertretenen Organisationen oder Einrichtungen endet.

(3) Der Minister des Innern erlässt eine Geschäftsordnung für den Brandschutzbeirat.

(4) Die Mitglieder des Brandschutzbeirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach den dafür geltenden Vorschriften.

[zurück zur Übersicht](#)

V. Abschnitt. Pflichten der Bevölkerung

§ 29 Meldepflicht

(1) Wer ein Schadenfeuer, Not– oder Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermelde– oder Polizeidienststelle, Rettungswache oder Leitstelle für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz zu benachrichtigen. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

(2) Bei einer Gefahrenlage nach Absatz 1 in einem Betrieb mit Werkfeuerwehr sind der Betriebs– oder Werkleiter oder ihre Beauftragten oder der Leiter der Werkfeuerwehr verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermelde– oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

§ 30 Hilfeleistungspflicht

(1) Unter den Voraussetzungen der Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen nach dem Ordnungsbehördengesetz ist der Einsatzleiter der Feuerwehr berechtigt, Personen zur Hilfeleistung oder zur Gestellung von Hilfsmitteln oder Fahrzeugen heranzuziehen.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz der Feuerwehr behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung des Einsatzleiters oder seines Beauftragten zu entfernen oder die Entfernung zu dulden.

§ 31 Pflichten der Grundstückseigentümer und –besitzer

(1) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Brandschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sowie von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden. Sie können von den örtlichen Ordnungsbehörden hierzu angehalten werden.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der von Schadenfeuer, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Gebäude und Grundstücke sind verpflichtet, den Angehörigen der Feuerwehren oder sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken und deren Benutzung für die Arbeiten zur Abwendung der Gefahr zu gestatten. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihrem Grundstück gewonnen werden können sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von dem Einsatzleiter oder seinem Beauftragten im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und Gebäuden, Beiseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, von Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 haben auch die Eigentümer und Besitzer der umliegenden Grundstücke und Gebäude.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 der Dienstleistungspflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 24 Abs. 2 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 29 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 30 nicht Hilfe leistet, ein Hilfsmittel oder ein Fahrzeug nicht stellt oder Gegenstände nicht wegräumt oder ihre Entfernung nicht duldet,
6. entgegen § 31 Abs. 2 oder 3 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von dem Einsatzleiter oder seinem Beauftragten angeordneten Maßnahmen nicht duldet,
7. öffentliche Anlagen, Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Meldung von Bränden und anderen Gefahren, der Alarmierung der Feuerwehr und der Brandbekämpfung dienen, missbräuchlich benutzt oder unbrauchbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 33 Entschädigung

(1) Ein Schaden, den jemand erleidet, weil er

a) nach § 30 oder § 31 Abs. 3 in Anspruch genommen wird oder

b) bei einem Schadenfeuer, Unglücksfall oder öffentlichen Notstand Hilfe leistet,

ist zu ersetzen. Die Entschädigung wird nur für Vermögensschäden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts hinausgeht, und für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu entschädigenden Maßnahme stehen, ist jedoch eine Entschädigung nur zu leisten, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren. Hat die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme des Trägers des Brandschutzes die Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Verminderung eines Rechts auf Unterhalt zur Folge, so ist die Entschädigung durch Errichtung einer Geldrente zu gewähren.

Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entschädigung ist nur gegen Abtretung der Ansprüche zu gewähren, die dem Entschädigungsberechtigten aufgrund der Maßnahme, auf der die Entschädigungsverpflichtung beruht, gegen Dritte zustehen.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des von der Maßnahme des Trägers des Brandschutzes Betroffenen mitgewirkt, so ist das Mitverschulden bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen.

Soweit die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme eine Amtspflichtverletzung darstellt, bleiben die weitergehenden Ersatzansprüche unberührt.

Der Entschädigungsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Schaden und von der zur Entschädigung verpflichteten Träger des Brandschutzes Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Entstehung des Entschädigungsanspruches an.

(2) Entschädigungspflichtig ist der Träger des Brandschutzes des Schadensortes.

(3) Über die Entschädigungsansprüche entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

§ 34 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 des Grundgesetzes), auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

[zurück zur Übersicht](#)

VI. Abschnitt. Kosten des Brandschutzes

§ 35 Kostenpflicht

(1) Die Träger des Brandschutzes und Landkreise haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

(2) Das Land trägt die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der notwendigen zentralen Ausbildungsstätten. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung. Die Lohn- und Verdienstausfälle der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren, soweit

sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, sowie die notwendigen Fahrgelder aller Lehrgangsteilnehmer werden in voller Höhe ersetzt; hinsichtlich der Verdienstausfälle jedoch nicht über die vom Minister des Innern festgesetzten Höchstsätze.

(3) Das Land übernimmt die Investitionskosten für die Einrichtung und Ausstattung der Leitstellen nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(4) Zu den Kosten nach Absatz 1 gewährt das Land den Trägern des Brandschutzes und den Landkreisen Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes; bei den Zuweisungen sind die zusätzlichen Einsatzbereiche nach § 18 besonders zu berücksichtigen.

Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten der Ausbildung und Fortbildung auf der Ebene der Träger des Brandschutzes und der Landkreise sowie die Kosten für den vorbeugenden Brandschutz.

(5) Das Land beteiligt sich an den Kosten, die den Kommunen durch die Bekämpfung von Waldbränden entstehen, nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(6) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist vorrangig für die Sicherstellung der den öffentlichen Feuerwehren nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu verwenden.

§ 36 Kostenersatz

(1) Die Einsätze der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der den Trägern des Brandschutzes nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Träger des Brandschutzes können Ersatz der ihnen durch den Einsatz ihrer Feuerwehren und hilfeleistender Feuerwehren entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I S. 5050) oder § 19g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBI. I S. 1529) entstanden ist.
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
5. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehren alarmiert.

(3) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden.

(4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Träger der Feuerwehren Entgelte erheben; die Entgelte sind durch Satzung festzulegen.

(5) Sofern der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

[zurück zur Übersicht](#)

VII. Abschnitt. Schlußvorschriften

§ 37 Zuständigkeit anderer Behörden

(1) Die Zuständigkeit anderer Behörden hinsichtlich des Brandschutzes sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen bleibt unberührt.

(2) Auf die Einrichtungen und Anlagen der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Bundespost, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstrassenligenverwaltung finden die §§ 14, 15, 17 und 23, auf Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, findet § 23 keine Anwendung.

§ 38 Befugnisse der Landesregierung und des Ministers des Innern

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisation und die Durchführung der Brandschau (§ 23) zu regeln.

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Laufbahn der nicht hauptberuflichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (§ 9),
2. die Voraussetzungen der Anerkennung und der Rücknahme der Anerkennung sowie der Anordnung von Werkfeuerwehren (§ 15 Abs. 2 und 3),
3. die Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 24),
4. die Höchstsätze über den Ersatz von Verdienstausfällen (§ 9 Abs. 2),
5. die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung des Landesbrandmeisters, der Kreisbrandmeister und ihrer Stellvertreter (§ 27 Abs.3),
6. die anteilige Übernahme der zusätzlichen Kosten, die den Kommunen durch die Bekämpfung von Waldbränden entstehen, durch das Land zu erlassen.

(3) Zu den Vorschriften über die Höchstsätze, den Ersatz von Verdienstausfällen, die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung des Landesbrandmeisters, der Kreisbrandmeister und ihrer Stellvertreter sowie die anteilige Übernahme der zusätzlichen Kosten bei der Waldbrandbekämpfung durch das Land ist das Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen herzustellen.

(4) Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Verwaltungsvorschriften, die das Rettungswesen berühren, sind im Einvernehmen mit dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium zu erlassen.

§ 39 Übergangsbestimmung

Die Träger des Brandschutzes sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wehrführer und einen stellvertretenden Wehrführer nach § 8 Abs. 1 zu ernennen. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Wehrführer und ihre Stellvertreter üben ihre Funktion bis zur Bestellung eines Wehrführers und Stellvertreters nach § 8 Abs. 1 weiter aus.

§ 40 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Gesetz über den Brandschutz in der DDR – Brandschutzgesetz vom 19. 12. 1974 (Gbl.I S.275),
2. Anordnung über die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen vom 2. 2. 1976 (Gbl I S. 150),
3. Anordnung über die Errichtung, personellen Stärken und die materielle Ausrüstung der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren vom 6. 7. 1981,
4. Verordnung über die Stiftung einer Medaille "Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen im Brandschutz" vom 10. 2. 1983 (Gbl I S.61),
5. Bekanntmachung der Rahmennomenklatur für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen vom 5.9.1984 (Gbl I S.302),
6. Verordnung zur Brandschutztechnik vom 10. 10. 1985 (Gbl I S.317).

[zurück zur Übersicht](#)